

Berufsbildungsakademie der Volkshochschulen im HSK e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der „Verein zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen der Volkshochschulen im HSK e. V.“ führt zukünftig den Namen „Berufsbildungsakademie der Volkshochschulen im Hochsauerlandkreis e.V.“. Der Name soll im Vereinsregister geändert werden. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15.05.01 in Kraft. Alle bisherigen Bindungen des „Verein zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen der Volkshochschulen im HSK e.V.“ behalten ihre Gültigkeit.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sundern.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind:
 - Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Vermittlung und Durchführung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der beruflichen Bildung und Benachteiligtenförderung, insbesondere auch von innovativen und drittmittelgeförderten Projekten (Arbeitsamt, EU-Mittel)
 - Betrieb eines Bildungs-, Kultur- und Tagungszentrums, um Weiterbildungslehrgänge in Kooperation z.B. mit Volkshochschulen durchzuführen und gemeinnützige Vereine bei der Erfüllung deren Zwecke durch Weiterbildungs- und Tagungsveranstaltungen zu unterstützen
 - Förderung von Menschen bei der Arbeitssuche
 - Durchführung von Sprachkursen
 - Förderung von Erziehung und Bildung, vor allem auch für Kinder
 - Die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO). Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung und Unterhaltung von Einrichtungen im Sinne von dem Förderprogramm „Dritte Orten“ Häuser für Kultur und Begegnung im ländlichen Raum- die Entwicklung kultureller Begegnungsorte und ihren nachhaltigen Betrieb.
Dieser soll heimischen Vereinen, Künstler*innen und Institutionen in und um Sundern Räume und Flächen bieten für Proben, Ausstellungen und Veranstaltungen, allen Bürger*innen als niedrigschwelliger Treffpunkt bei einem Kaffee, zum Klönen und Verweilen zur Verfügung stehen und auch

größere Kulturevents in ansprechendem Ambiente und mit passender technischer Ausstattung ermöglichen

- Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs.2 Nr. 10 AO). Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Unterstützung und Begleitung von Flüchtlingen und Asylbewerbern im HSK, der interkulturelle Austausch und die Pflege einer Willkommenskultur für Menschen, die in Deutschland Zuflucht suchen, sowie die Integration von Flüchtlingen und Migranten in die örtliche Nachbarschaft und die Verständigung der Nachbarn mit den Flüchtlingen und Asylbewerbern
 - Unterstützung von Verfolgten auf dem Bundesgebiet durch Organisation von Dolmetscherdiensten, Notunterkünften, Verpflegung, Behördengängen und Sonstiges
 - Weiterleitung der Spenden und Spendengüter an lokale und internationale Hilfsorganisationen

- 2. Der Verein kooperiert zur Erreichung seines Zweckes insbesondere mit den Volkshochschulen im Hochsauerlandkreis im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen nach Bedarf (vgl. § 2.1). Er kann darüber hinaus mit anderen Institutionen Kooperationen eingehen, Verträge abschließen, Einrichtungen unterhalten und Mitarbeiter beschäftigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die von den Mitgliedern erbrachten Leistungen werden mit dem Verein abgerechnet. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft kann bei Verlust einer Vorstandstätigkeit vom Vorstand beendet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand- und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind: der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er kann Aufgaben delegieren.
3. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Controlling
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie die Delegation von Aufgaben kann durch die Geschäftsordnung dem Vorsitzenden oder einem anderen in § 8 Nr. 1 genannten Vorstandmitglied übertragen werden.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die rechtliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist persönlich wahrzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
3. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der Geschäftsführung und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden: Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen; hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung

bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen: diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Geschäftsführung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorherigen Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die im Hochsauerlandkreis ansässigen Volkshochschulen.